

VEREINBARUNG

ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER BEI WILSONART EUROPE

zwischen

Wilsonart Europe

und dem

Besonderen Verhandlungsgremium ("BVG")

PRÄAMBEL

Aufgrund der europaweiten Aktivitäten von Wilsonart kommen die vertragsschließenden Parteien überein, dass der Wilsonart Europa Betriebsrat (EBR) als Informations- Beratungs- und Anhörungsgremium aller in den europäischen Unternehmen der Wilsonart-Gruppe beschäftigten Arbeitnehmer gebildet wird. Die Resopal GmbH als zentrale Leitung und der EBR führen den Dialog auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Beide Seiten möchten mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Leitung, den nachgeordneten Leitungen und den europäischen Arbeitnehmervertretungen fördern und in einen konstruktiven Dialog auf europäischer Ebene eintreten.

Gesetzliche oder sonstige Unterrichts- und Anhörungsrechte auf nationaler Ebene werden hierdurch nicht berührt.

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

1. Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf die europäische Richtlinie 2009/38/EG über die Einrichtung europäischer Betriebsräte. Sie gilt für die Wilsonart-Gruppe, soweit sie dem Anwendungsbereich der genannten Richtlinie unterfällt. Dies sind aktuell die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie gilt auch für Unternehmen im Anwendungsbereich der genannten Richtlinie, an denen ein Unternehmen der Wilsonart-Gruppe künftig mehr als 50 % der Anteile erwirbt.

Die Unternehmen Großbritanniens fallen aktuell in den Anwendungsbereich der Vereinbarung. Mit dem rechtlich wirksamen Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union unterfallen die Betriebsstätten in Großbritannien nicht mehr dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung, falls Großbritannien im Rahmen des Austritts aus der Europäischen Union nicht die Weitergeltung der europäischen Richtlinie 2009/38/EG oder eine anderweitige, gleichwertige Weitergeltung europäischer Arbeitnehmerrechte für den Zeitraum nach dem Austritt vereinbart. Falls eine Form der Weitergeltung durch Großbritannien vereinbart wird, unterfallen die Betriebsstätten in Großbritannien weiter dem Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Falls eine solche Weitergeltung nicht vereinbart wird, sind die Betriebsstätten in Großbritannien mit dem rechtlich wirksamen Austritt aus der Europäischen Union nicht mehr Teil des EBR. Jedoch dürfen die Ländervertreter für Großbritannien als Gast weiterhin an den Sitzungen des EBR ohne ein Stimmrecht zu Informationszwecken teilnehmen.

Dieses Recht endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach § 4.1, bei früherer Beendigung des Mandats des Ländervertreters zu diesem Zeitpunkt.

2. Zentrale Leitung i.S.d. EBRG ist die Resopal GmbH.
3. Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung sind die nach dem jeweiligen Landesrecht definierten Arbeitnehmer.
4. Mitgliedsstaaten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

§ 2 Zusammensetzung des Wilsonart Europa Betriebsrats

1. Aus jedem Mitgliedsstaat, in dem ein Unternehmen der Wilsonart-Gruppens einen Betrieb hat, in dem mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, wird ein Arbeitnehmervertreter in den EBR benannt (Ländervertreter). Soweit keine unverbindlichen gesetzlichen Regelungen hierzu

bestehen, wird dieser ist bestellt vom jeweiligen Unternehmen des Landes mit der größten Anzahl der Mitarbeiter.

2. Die Benennung weiterer Vertreter in den EBR erfolgt in Abhängigkeit zur Arbeitnehmerzahl in den einzelnen Mitgliedsstaaten wie folgt:

Zusätzlicher Vertreter im EBR	
> 100 Arbeitnehmer	Ein weiterer Ländervertreter
> 200 Arbeitnehmer	Zwei weitere Ländervertreter
> 300 Arbeitnehmer	Drei weitere Ländervertreter
> 400 Arbeitnehmer	Vier weitere Ländervertreter

Maximal können aus einem Land insgesamt 5 Ländervertreter in den EBR entsandt werden. Für jeden Ländervertreter wird ein Stellvertreter ernannt. Maximal jedoch 4 Ersatzmitglieder, aktuell heißt dies: Frankreich und Deutschland wählen 4 Ersatzmitglieder des EBR, UK wählt 1 Ersatzmitglied. Für die Ländervertreter und ihre Stellvertreter gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen.

3. Die derzeitige Verteilung der Sitze ist in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.
4. Bei Aufnahme von neuen Unternehmen und bei Weiterentwicklung vertretener Unternehmen der Wilsonart-Gruppe nach § 1 Ziff. 1 Satz 3 dieser Vereinbarung werden Ländervertreter entsprechend den vorgenannten Regelungen bestellt und in den Wilsonart Europa Betriebsrat aufgenommen.

§ 3 Bestellung oder Wahl der Mitglieder des Wilsonart Europa Betriebsrats

1. Die Bestellung der Ländervertreter für den Wilsonart Europa Betriebsrat erfolgt nach den jeweils geltenden nationalen Regelungen.
2. FÜR FRANKREICH GILT: Bestehen eine oder mehrere nationale Gremien der Arbeitnehmervetreter (Gewerkschaften) in einem Mitgliedsstaat, bestellen diese ihre Ländervertreter vor der Tagung, soweit dies nach den lokalen Regelungen so vorgesehen ist.

IM ÜBRIGEN GILT: Besteht in einem Mitgliedsstaat ein landesweites Arbeitnehnergremium, so werden die in diesem Land zu bestellenden Ländervertreter des EBRs von diesem gewählt, soweit dies nach den lokalen gesetzlichen Regelungen so vorgesehen ist.
3. Ländervertreter im EBR können nur frei gewählte oder ernannte Arbeitnehmervetreter sein, die in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der Wilsonart-Gruppe beschäftigt sind.
4. Die Wahl der Ersatzmitglieder ist entsprechend des in § 3.2. festgelegten Wahlverfahrens durchzuführen. In den Fällen, in denen mehrere Ersatzmitglieder für ein Land gewählt werden und es keine gesetzliche Bestimmung zur Rangfolge der Ersatzmitglieder gibt, ist eine Liste zu erstellen, die eine Rangfolge der Ersatzmitglieder festlegt. Nach dieser Rangfolge richtet sich die Reihenfolge, nach welcher der Einsatz der Ersatzmitglieder erfolgt.
5. Die Ersatzmitglieder können ohne Stimmrecht an den EBR-Sitzungen teilnehmen, wenn diese in ihrem Land stattfinden.
6. Scheidet ein ordentlicher Ländervertreter vorzeitig aus, tritt für die Restdauer der Amtszeit der entsprechend der Rangfolge vorgesehene Stellvertreter an dessen Stelle. Für dieses

Ersatzmitglied wird ein neues Ersatzmitglied gewählt, so dass eine konstant bleibende Anzahl von Ersatzmitgliedern beibehalten wird.

7. Die landesweiten Arbeitnehmersvertretungen werden der zentralen Leitung unverzüglich nach erfolgter Bestellung die Namen der von ihnen in den EBR entsandten Ländervertreter sowie die Namen der Ersatzmitglieder, sowie Veränderungen im Bestand der Ländervertreter oder Ersatzmitglieder mitteilen.

§ 4 Amtszeit

1. Die Dauer der Amtszeit des EBR beträgt in der Regel 4 Jahre.
2. Das Mandat eines Länderververtreters endet vorzeitig:
 - a. durch Rücktritt,
 - b. durch Beendigung des aktiven Arbeitsverhältnisses mit dem beschäftigenden Unternehmen der Wilsonart Europe, es sei denn, es wird mit einem anderen Unternehmen der Wilsonart Europe in demselben Mitgliedsstaat weitergeführt.
 - c. mit dem Ausscheiden des Unternehmens aus der Wilsonart Europe-Gruppe, zu dem der EBR-Ländervertreter in einem Arbeitsverhältnis steht, bzw. Ausscheiden dieses beschäftigenden Unternehmens aus dem Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie 2009/38/EG über die Einrichtung europäischer Betriebsräte.

§ 5 Vorsitz

Die Mitglieder des EBRs wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Beschluss des EBR kann der Vorsitz jährlich alternierend zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vereinbart werden. Dabei wird der Wilsonart EBR der zentralen Leitung jeweils unverzüglich Name und Kontaktdaten des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und etwaige alternierende Wechsel sowie entsprechende Änderungen mitteilen.

§ 6 Exekutivausschuss

1. Der EBR bildet einen Exekutivausschuss, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des EBRs besteht. Soweit es die jeweilige Aufgabe wegen ihrer Komplexität oder aufgrund von notwendigem Sachverständnis im Einzelfall erfordert, kann der Exekutivausschuss mit 3 weiteren Beisitzern tagen. Diese Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des EBR sein und werden durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einvernehmlich bestimmt.
2. Dem Exekutivausschuss steht ein von der zentralen Leitung jeweils beauftragter Repräsentant als fester Ansprechpartner zur Verfügung. Dabei kann dieser Ansprechpartner bei eigener Verhinderung einen Stellvertreter mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben beauftragen.
3. Zu den Aufgaben des Exekutivausschusses gehören insbesondere:
 - a. die Abwicklung der administrativen Funktionen des EBR in Zusammenarbeit mit der zentralen Leitung;
 - b. der Kontakt mit den Länderver Vertretern zwischen den EBR-Sitzungen. Der Exekutivausschuss hält die EBR-Mitglieder an, aktiv an der Arbeit des EBR teilzunehmen;

- c. gemeinsam mit dem von der zentralen Leitung benannten Ansprechpartner Termine, Zeiten und Ort der Sitzungen festzulegen;
 - d. für die Ländervertreter die Tagesordnungspunkte der Jahresversammlungen zusammenzustellen;
 - e. die Tagesordnung für die Sitzungen mit Wilsonart abzusprechen;
 - f. vor der Genehmigung des Protokolls durch den EBR, Überprüfung der Übereinstimmung des Inhaltes.
 - g. Informationen von Wilsonart entgegenzunehmen, wenn außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 9 dieser Vereinbarung eintreten;
 - h. mit der zentralen Leitung zu besprechen und zu vereinbaren, welche Ländervertreter an dem Unterrichts- und Anhörungsprozess im Falle von außergewöhnlichen Umständen im Sinne des § 9 dieser Vereinbarung beteiligt sein sollte;
 - i. mit der zentralen Leitung die Einbeziehung von Fachexperten zur Unterstützung des Exekutivausschusses/EBR, wenn nötig, vor allem im Falle von außergewöhnlichen Umständen im Sinne des § 9 dieser Vereinbarung zu besprechen und ggf. zu vereinbaren.
 - j. mit der zentralen Leitung den Zeitrahmen für Anhörungen im Falle von außergewöhnlichen Umständen im Sinne des § 9 dieser Vereinbarung zu besprechen;
 - k. nötige Änderungen in der Zusammensetzung des EBR zu prüfen;
 - l. die Mitarbeiter in den Mitgliedstaaten, die keine eigenen Ländervertreter haben, im Rahmen des Erforderlichen über die im EBR und in den Sitzungen von Wilsonart und dem EBR besprochenen Angelegenheiten zu informieren und auf dem Laufenden zu halten;
 - m. versuchen, gemeinsam mit der zentralen Leitung Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu lösen, insbesondere sicherzustellen, dass die EBR-Mitglieder die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zugeteilten Verpflichtungen erfüllen können.
4. Absichts- und Willenserklärungen und Beschlüsse des EBR und des Exekutivausschusses werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Für Absichts- und Willenserklärungen der zentralen Leitung ist der Vorsitzende empfangsbevollmächtigt. Bei Verhinderung ist dessen Stellvertreter empfangsbevollmächtigt.
 5. Zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner Aufgaben ist der Exekutivausschuss berechtigt, nach Information der zentralen Leitung zwischen den Sitzungen des EBRs eigene Sitzungen durchzuführen.
 6. Über globale Entwicklungen (weltweit) kann der Exekutivausschuss informiert werden.

§ 7 Geschäftsordnung

Der EBR kann sich zur Regelung von Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben eine schriftliche Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen und Aufgaben des Wilsonart EBR

1. Der EBR tritt in Abstimmung mit der zentralen Leitung mindestens einmal im Jahr für 4 Tage (i.d.R. 2 Tage Sitzung, jeweils 1 Tag Vor- und Nachbereitung) zusammen. Eine weitere Sitzung pro Jahr kann mit vorheriger Zustimmung der zentralen Leitung durchgeführt werden. Hiervon unberührt bleiben außerordentliche Sitzungen unter den Voraussetzungen des § 9.
2. Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen können die an diesen Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des EBRs grundsätzlich eigene Sitzungen, falls erforderlich, durchführen. Diese finden jeweils unmittelbar vor und nach der Ordentlichen oder Außerordentlichen Sitzung am selben Ort statt.
3. Die Einberufung zu einer Sitzung sowie die Festlegung der Tagesordnung erfolgt in Abstimmung mit einem von der zentralen Leitung benannten Vertreter durch den Vorsitzenden des EBRs. An den Sitzungen nehmen neben den Mitgliedern des EBRs von der zentralen Leitung beauftragte Vertreter teil. Abhängig vom jeweiligen Sitzungsgegenstand können weitere Arbeitgebervertreter eingeladen werden.

Als ständiger Gast nimmt der gewerkschaftliche Sachverständige gemäß der Definition in § 11 teil. Der unabhängige Sachverständige gemäß § 11 nimmt lediglich bei Bedarf, unter den in § 11 dieser Vereinbarung geregelten Voraussetzungen an den Sitzungen des EBR teil. Der EBR hat weiterhin das Recht mit Zustimmung der zentralen Leitung externe Gäste einzuladen, die eine besondere Kompetenz hinsichtlich des Diskussionsgegenstandes haben.

4. Eine Unterrichtung, Anhörung und Beratung des EBRs im Rahmen der regulären Sitzungen findet in den folgenden, Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums betreffenden Angelegenheiten mit grenzüberschreitender Wirkung innerhalb Europas statt, in denen Wilsonart Europe Unternehmen betreibt:
 - a. die Struktur sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage von Wilsonart Europe,
 - b. die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
 - c. die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung entsprechend der bestehenden Berichterstattung,
 - d. wesentliche Entwicklungen in Personal- und Sozialfragen,
 - e. Informationen zu Arbeitsunfällen,
 - f. Änderungen, die Arbeitsbedingungen und Gesundheitsschutz betreffen,
 - g. Investitionsprogramme,
 - h. Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
 - i. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsfragen sowie Fragen des betrieblichen Umweltschutzes
5. Darüber hinaus ist der Europäische Betriebsrat über die internationalen Vorhaben der Gruppe zu informieren, soweit hierdurch wesentliche Interessen von Wilsonart Standorten innerhalb mehrerer Mitgliedsstaaten betroffen sind.
6. Über die oben genannten Gegenstände der Unterrichtung, Anhörung und Beratung hinaus kann der EBR weitere Themen vorschlagen, die auf europäischer Ebene grundsätzliche

Bedeutung für die Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten haben und im Rahmen des EBRs mit der zentralen Leitung diskutiert werden sollen.

7. Der EBR erhält jährlich einen von Wilsonart verfassten Bericht mit Informationen über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung, einschließlich Investitionsstrategien und -pläne, aufgliedert nach Ländern und Standorten, Produktion und Verkauf, die wirtschaftliche und finanzielle Situation von Wilsonart Europe sowie die aktuelle Beschäftigungssituation und deren voraussichtliche Entwicklung. Der Bericht enthält Informationen und einen detaillierten Überblick über das vorherige Geschäftsjahr von Wilsonart Europe sowie eine Erläuterung der Geschäftsstrategie für das laufende Geschäftsjahr und die folgenden Geschäftsjahre.

Wilsonart übermittelt dem EBR den Bericht, nachdem die finanziellen Ergebnisse für Wilsonart veröffentlicht wurden. Der Bericht ist mindestens 5 Wochen vor der nächsten regulären EBR-Sitzung in deutscher, englischer und französischer Sprache zu übermitteln. Der EBR ist berechtigt, den Bericht gründlich und ausführlich zu prüfen und kann dafür einen oder mehrere Sachverständige zur Unterstützung, entsprechend der in § 11 dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen, hinzuziehen. Der EBR oder der in seinem Namen handelnde Sachverständige kann unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften weitere Informationen anfordern, die nötig sind, um sich mit dem im Bericht vorhandenen Thema vertraut zu machen und die Stellungnahme hierzu gegenüber der zentralen Leitung vorzubereiten. Es ist geplant, dass der EBR seinen Standpunkt darlegt und direkt nach der EBR-Sitzung, spätestens jedoch eine Woche nach der Sitzung eine Stellungnahme über die im Bericht dargestellten Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des EBR betreffen, gegenüber der zentralen Leitung abgibt. Die zentrale Leitung wird die Stellungnahme des EBR prüfen und, dem EBR eine Antwort innerhalb von 3 Monaten zukommen lassen.

Der Protokollentwurf einer jeden Plenumssitzung wird in jeder der Sprachen der im Wilsonart EBR vertretenen Länder verfasst, unter der Verantwortung des Exekutivausschusses, welcher den Entwurf der zentralen Leitung zu Überprüfung und wegen eventueller Korrekturen vorlegt.

Nach Ende jeder halbtägigen Plenumssitzung wird ein kurzer Entwurf der Besprechung erhalten. Dieses Dokument dient als Grundlage der Gestaltung des endgültigen Protokolls des EBRs.

Das Protokoll wird anschließend vom Exekutivausschuss an die ordentlichen Mitglieder, Ersatzmitglieder und an die zentrale Leitung versandt. Das Protokoll wird durch die Mitglieder des EBR an der nächsten Vollversammlung genehmigt.

8. Ein vom EBR ausgewähltes externes Unternehmen wird mit der Übersetzung des Protokolls beauftragt. Die mit der Übersetzung verbundenen Kosten trägt die Unternehmensleitung.
9. Konferenzsprache ist Deutsch; erforderliche Übersetzungen werden derzeit in deutscher, französischer und englischer Sprache vorgenommen. Entsprechend werden Diskussionsbeiträge übersetzt. Sollten weitere Länder Mitglied des EBR werden, sind auch diese Sprachen zu übersetzen, es sei denn, die dortigen Ländervertreter sind einer der anderen Sprachen mächtig und erklären ihren Verzicht auf die Übersetzung in ihrer Landessprache.
10. Die Sitzungen erfolgen an den verschiedenen Standorten der Unternehmen der Gruppe. Näheres wird zwischen dem Wilsonart EBR und der zentralen Leitung festgelegt.
11. Die Mitglieder des EBRs berichten den nationalen und örtlichen Arbeitnehmervertretungen innerhalb der Unternehmen von Wilsonart über den Inhalt und das Ergebnis der Unterrichtung und des Meinungsaustausches der Sitzung.

§ 9 Außergewöhnliche Umstände

1. Außergewöhnliche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn Wilsonart Europe betriebliche Veränderungen beabsichtigt vorzunehmen, welche wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft in mehr als einem Mitgliedsstaat haben können. Dies ist auch der Fall, wenn so maßgebliche Veränderungen in einem Mitgliedstaat geplant sind, dass dies zwangsläufig auch zu deutlich spürbaren Auswirkungen auf Mitarbeiter in anderen Mitgliedstaaten führen wird. Erfasst werden hiervon insbesondere:
 - a. die Verlegung, Verlagerung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
 - b. Massenentlassungen entsprechend der in dem betroffenen Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen,
 - c. Ausscheiden eines Unternehmens aus der Wilsonart-Gruppe,
 - d. Strukturveränderungen im Sinne von Satz 1.
 - e. Durch Auftreten eines großen Arbeitsunfalls, welcher gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer und die Funktionsfähigkeit der europäischen Unternehmen hat.

In diesen Fällen hat Wilsonart den Exekutivausschuss zwischen den regulären Sitzungen unverzüglich zu unterrichten.

2. In einem der oben genannten Fälle, kann die zentrale Leitung oder der Exekutivausschuss nach billigem Ermessen entscheiden, ob eine Außerordentliche Sitzung des EBR oder des Exekutivausschusses einberufen werden soll. Wenn der Exekutivausschuss beschließt, dass eine Außerordentliche Sitzung einberufen werden soll, muss er dies mit der zentralen Leitung vor Einberufen der Sitzung abstimmen. Rein lokale Fragen über auf lokaler Ebene getroffene Entscheidungen machen ein Anhörungsverfahren nur dann nötig, wenn die zentrale Leitung dies gemeinsam mit der nationalen Arbeitnehmervertretung beschließen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Außerordentliche Sitzung entweder des EBR oder des Exekutivausschusses erfolgen soll, ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung durch die zentrale Leitung gemäß Ziffer 1 zu treffen und in dieser Frist auch der anderen Partei mitzuteilen. Die entsprechende Sitzung hat zeitnah – abhängig von der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit -, in jedem Fall innerhalb von weiteren 4 Wochen stattzufinden.

3. Bei strategischen Entscheidungen die die gesamte europäische Gruppe betreffen und die lokale Auswirkungen haben, wird der EBR zeitnah zu den lokalen Arbeitnehmervertretern unterrichtet; die Reihenfolge der Unterrichtung bestimmt die zentrale Leitung abhängig vom konkreten Gegenstand.
4. Ist aus einem von der geplanten Maßnahme betroffenen Mitgliedsstaat aufgrund der Schwellenwerte in § 2 Abs. 1 der Vereinbarung kein Vertreter im EBR, hat dieser das Recht, einen Arbeitnehmervertreter aus diesem Mitgliedsstaat zur Beratung des EBR hinzuzuziehen.
5. Die zentrale Leitung wird den Inhalt der Beratungen mit dem EBR oder dem Exekutivausschuss in einer nach Ziffer 1 einberufenen Außerordentlichen Sitzung in die Abwägung bei der Entscheidungsfindung einbeziehen und den Exekutivausschuss vor Umsetzung der Maßnahme hierüber informieren. Die zentrale Leitung erläutert ihre Entscheidung zu den Anregungen und Stellungnahmen des EBR schriftlich in einer Frist von maximal 3 Monaten. Die zentrale Leitung

wird Maßnahmen erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens mit dem EBR, d.h. nach Ablauf der Fristen in Ziffer 1 und 2 umsetzen

6. Über die oben genannten Gegenstände der Unterrichtung, Anhörung und Beratung hinaus kann der EBR weitere Themen vorschlagen, die auf europäischer Ebene grundsätzliche Bedeutung für die Arbeitnehmer der Wilsonart-Gruppe haben und die im Rahmen des EBRs mit der zentralen Leitung diskutiert werden sollen.

§ 10 Unterrichtung, Anhörung und Beratung

1. Unterrichtung und Anhörung bezeichnet die Information an den EBR und den Dialog zwischen den Mitgliedern des EBR und der zentralen Leitung. Die Unterrichtung und Anhörung findet grundsätzlich in Sitzungen des EBRs statt.
2. Zeitpunkt, Form und Inhalt sollen es dem EBR ermöglichen, die zu erwartenden Auswirkungen auf Wilsonart-Beschäftigte zu prüfen und zu beraten.
3. Der Wilsonart EBR hat jederzeit das Recht, eigene Stellungnahmen gegenüber der zentralen Leitung abzugeben.
4. Darüber hinaus ist der Europäische Betriebsrat über die internationalen Vorhaben der Gruppe, die Auswirkungen auf die Wilsonart Europe-Gruppe haben, zu informieren.

§ 11 Sachverständige

1. Der EBR kann für die Erfüllung seiner in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten und Verantwortungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen von zwei Sachverständigen (einer von der industriAll und ein unabhängiger, wie unten erwähnt) ihrer Wahl unterstützt werden und dass zu den nachfolgenden fixierten Voraussetzungen. Die Sachverständigen sind in zwei Kategorien gegliedert: „Gewerkschaftssachverständige (industriAll), “ und „unabhängige“ Sachverständige.
2. Beim gewerkschaftlichen Sachverständigen handelt es sich fest um den von der industriAll zuständigen Vertreter.

Der gewerkschaftliche Sachverständige ist ständiger Gast bei den Sitzungen des EBR nach § 8 dieser Vereinbarung. Auf Antrag des Exekutivausschusses unterstützt er den EBR auch darüber hinaus bei der Erfüllung seiner in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten und Verantwortungen.

3. Darüber hinaus kann der EBR bei Bedarf zusätzlich einem unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen, soweit es zur Erfüllung einer Aufgabe aus dieser Vereinbarung Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf, die eine solche Hinzuziehung notwendig machen. Für seinen Einsatz treten folgende Regelungen Kraft:

Beide Sachverständigentypen werden schriftlich bestätigt und sind an die in der Vereinbarung festgelegte Vertraulichkeitspflicht gebunden. Das Unternehmen hat bei der Wahl des Gewerkschaftssachverständigen oder des unabhängigen Sachverständigen kein Einspruchsrecht.

Das Unternehmen hat alle sachgerechten Ausgaben des Gewerkschaftssachverständigen sowie die Honorare in üblichem Umfang und die sachgerechten Ausgaben des unabhängigen Sachverständigen zu bezahlen, die im einzelnen Fall in Erfüllung ihrer Funktion anfallen und die vom Unternehmen vorher durch ein Angebot genehmigt wurde

- a. Ein unabhängiger Sachverständiger nimmt nicht regelmäßig an EBR-Sitzungen teil. Er wird nur bei besonderen Anliegen und nur zu einzelnen Themen ggf. auch stundenweise zu Sitzungen eingeladen.
 - b. Ein unabhängiger Sachverständiger soll auf Antrag des EBR beigezogen werden, um bei spezifischen Fragen auszuweichen, z.B. technischen, wirtschaftlichen, buchhalterischen, sozialen oder rechtlichen Angelegenheiten oder in Fragen der Arbeitsbedingungen.
 - c. Bevor ein unabhängiger Sachverständiger ernannt wird, hat der EBR oder der Exekutivausschuss der zentralen Leitung die Identität des gewählten Sachverständigen, Einzelheiten über die Hilfestellung, die der Sachverständige geben soll, und eine Kostenvereinbarung des Sachverständigen zu übermitteln und
 - d. die zentrale Leitung muss der Beiziehung des unabhängigen Sachverständigen auf dieser Basis bezüglich der Kosten und des Angebotes zustimmen. Sie darf diese nicht ohne Vorliegen sachlicher Gründe verweigern.
4. Die zentrale Leitung kann zusätzliche Informationen zur weiteren Unterstützung des EBR geben, unter anderem kann sie andere gut informierte Wilsonart-Mitarbeiter zur Verfügung stellen und Alternativen vorschlagen, die als geeigneter Sachverständiger fungieren könnten. Der EBR hat diese Informationen und Vorschläge in Erwägung zu ziehen.
5. Der EBR und die zentrale Leitung müssen zusammenarbeiten, um die oben angeführten Grundsätze anzuwenden und ein effizientes und kosteneffektives Konzept zu liefern und gleichzeitig Verzögerungen im fraglichen Prozess so gering wie möglich zu halten.

§ 12 Stimmenverteilung

Jeder Ländervertreter hat bei Abstimmungen eine Stimme. Auf Entscheidung des Exekutivausschusses können Abstimmungen geheim erfolgen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der EBR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, die die Mehrheit der Wilsonart-Beschäftigten im Geltungsbereich der Vereinbarung vertreten.
2. Beschlüsse des EBR sowie des Exekutivausschusses werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (absolute Mehrheit).

§ 14 Arbeitsbedingungen des EBR

1. Gemäß den in den einzelnen Mitgliedsländern des EBR jeweils geltenden Bestimmungen gewährleistet die zentrale Leitung den Mitgliedern des EBRs und des Exekutivausschusses nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegungen Arbeitsbedingungen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Dabei werden von Seiten der zentralen Leitung und seitens des EBRs die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit beachtet.
2. Den Mitgliedern des EBRs sind die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören der Zugang zu einer dem jeweiligen Stand der Technik angemessenen Kommunikations-Infrastruktur (Telefon-, Internetzugang und E-Mail).
3. Mitglieder des EBRs haben, unbeschadet der jeweiligen nationalen Regelungen, nach vorheriger Zustimmung der zentralen Leitung (jede Ablehnung muss begründet werden) und Benennung der entsprechenden Kosten, Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und

Bildungsveranstaltungen, soweit diese für die Arbeit des jeweiligen Ländervertreeters im EBRs erforderliche Kenntnisse vermitteln.

4. Soweit zur Durchführung ihrer jeweiligen Aufgabe aus aktuellen Anlass erforderlich, können vom EBR beauftragte Mitglieder, nach vorheriger Zustimmung der zentralen Leitung (welche nicht ohne sachgerechte Gründe verweigert werden darf), Betriebe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung aufsuchen.
5. Den Mitgliedern des EBRs sowie den sie jeweils ersetzenden Ersatzmitgliedern werden erforderliche Reisekosten und Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des EBRs übernommen. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweiligen lokalen Regelungen.
6. Die Mitglieder des EBRs sind zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihrer beruflichen Tätigkeit, ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien.
7. Mitglieder des EBRs, sowie Ersatzmitglieder dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmervorteiler in dem Gremium weder benachteiligt noch bevorzugt werden.
8. Die Mitglieder des EBRs sowie die Ersatzmitglieder (in dem jeweils national geregelten Umfang) genießen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren nationalen rechtlichen Bestimmungen Kündigungsschutz.

§ 15 Geheimhaltung

1. Die oben genannten Pflichten der zentralen Leitung (insbesondere §§ 8 und 9), den EBR über Vorgänge zu unterrichten, besteht nur, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe gefährdet werden.
2. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des EBRs sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die diesen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zum EBR bekannt geworden und von der zentralen Leitung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem EBR. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber anderen Mitgliedern des EBR. Sie gilt ferner nicht gegenüber den lokalen Arbeitnehmervorteilern, wenn diese aufgrund einer dem EBR im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe unterrichtet werden müssen, sowie gegenüber Dolmetschern und Sachverständigen.
3. Soweit der EBR nach dieser Vereinbarung Sachverständige oder Dolmetscher einschaltet, wird er dafür Sorge tragen, dass diese vor Aufnahme der Tätigkeit und insbesondere vor Übergabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen und/oder Unterlagen die in **Anlage 3** enthaltene Verschwiegenheitsverpflichtung unterzeichnen. Der EBR wird der zentralen Leitung unverzüglich eine Kopie der unterzeichneten Verschwiegenheitsverpflichtung zukommen lassen.

§ 16 Maßgebliches Recht

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.
2. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das für die zentrale Leitung zuständige deutsche Arbeitsgericht Darmstadt berufen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien jederzeit gekündigt werden, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten und erstmalig 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, d.h. erstmals mit Wirkung zum [...]. Sie wirkt so lange nach, bis sie durch eine einvernehmliche Neuregelung ersetzt wird. Soweit innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Neuregelung zustande kommt, tritt die gesetzliche Auffangregelung nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, EBRG, in ihrer jeweils gültigen Fassung in Kraft, aktuell § 20 Satz 2 EBRG – es wird dann also ein Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes errichtet.
3. Diese Vereinbarung wird alle vier Jahre, soweit dies von der zentralen Leitung, dem Exekutivausschuss oder durch Beschluss des EBR für erforderlich gehalten wird, auf ihre Anpassung überprüft. Aus besonderem Anlass kann eine Anpassung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
4. Die Vereinbarung endet ohne Nachwirkung automatisch in dem Zeitpunkt, in dem die Schwellenwerte nach § 3 Abs. 2 EBRG dauerhaft für sechs Monate unterschritten worden sind. Der EBR und die zentrale Leitung können die Fortgeltung in diesem Fall jedoch weiter vereinbaren.
5. Wird Wilsonart in eine andere Gruppe eingegliedert sind die folgenden Konstellationen zu unterscheiden:
 - a. Besteht bei der Gruppe, in die Wilsonart eingegliedert wird bzw. mit welcher ein Zusammenschluss stattfindet,
 - (1) kein EBR oder
 - (2) ebenfalls ein EBRund ist die Anzahl der in der Gruppe angestellten Mitarbeiter geringer, gleich oder unwesentlich höher (bis + 20 % bzw. bis 150 Mitarbeiter mehr) als bei Wilsonart, bleibt der EBR im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeteilten Geschäftsteile weiter. Der Exekutivausschuss und der EBR hat dann mit der europäischen Konzernleitung der neuen Gruppe und ggf. mit dem dort bestehenden EBR Verhandlungen über die Bildung eines EBRs für die gesamte Gruppe zu führen. Kann über die Bildung eines gemeinsamen EBRs innerhalb eines Jahres nach dem Eingliederungszeitpunkt kein Einvernehmen zwischen dem Exekutivausschuss bzw. dem EBR und der europäischen Konzernleitung der neuen Gruppe und ggf. mit dem dort bestehenden EBR hergestellt werden, wird der EBR automatisch zu diesem Zeitpunkt aufgelöst. Eine Neugründung unterliegt den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen des EBRG.
 - b. Ist die Unternehmensgruppe, in welche Wilsonart eingegliedert wird bzw. mit der ein Zusammenschluss erfolgt, wesentlich größer als Wilsonart zum Zeitpunkt der entsprechenden Maßnahme (mehr als 20% bezogen auf die Mitarbeiterzahl oder mindestens 150 Mitarbeiter mehr als bei Wilsonart), bleibt das Mandat des EBR zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses/der Eingliederung für einen Zeitraum von 6 Monaten begrenzt auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche als Übergangsmandat bestehen. Dies gilt auch für den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung. Es bleibt den

Arbeitnehmervertretern unbenommen, dann neue Verhandlungen mit der dann bestehenden europäischen Konzernleitung über den Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Gründung eines Europäischen Betriebsrats aufzunehmen.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, werden hierdurch die Vereinbarung als Ganzes oder einzelne ihrer Bestimmungen nicht berührt. Die zentrale Leitung und der EBR werden in diesem Fall eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Vereinbarung vornehmen.

Anlage 1: Unternehmensaufstellung Wilsonart Europe

Zur Wilsonart Europe gehören derzeit folgende Unternehmen:

- o RESOPAL GmbH in Deutschland
- o POLYREY SAS in Frankreich
- o WILSONART Ltd im Vereinigten Königreich
- o BUSHBOARD Ltd im Vereinigten Königreich
- o WILSONART POLSKA Trading in Polen

